

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlagen zu TOP 4

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Mitglieder und Stellv. Mitglieder im
Haushalts- und Finanzausschuss

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20, jl-ck

Datum
16.06.2023

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die Jahre 2024 bis 2026

Zusammenfassung

Die Landesregierung hat am 13.06.2023 den Entwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die Jahre 2024 bis 2026 verabschiedet. Mit dem Gesetz soll zum einen die bisherige FAG-Bedarfsermittlung auf der Grundlage neuer statistischer Datengrundlagen aktualisiert werden. Zum anderen dient das Gesetz der Umsetzung der Vorschläge aus dem aktuellen Gutachten zum horizontalen Finanzausgleich. Im Ergebnis erhöht sich die Finanzausgleichsmasse für 2024 um rd. 249 Mio. Euro auf 2.094 Mio. Euro. Für die Jahre 2025 und 2026 ist eine Revision der Finanzausgleichsmasse vorgesehen, die auch eine Absenkung der Finanzausgleichsmasse vorsieht. Für unsere Stellungnahme bitten wir um Rückäußerung **bis zum 30.06.2023**.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 13.06.2023 den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG LSA) zur Anhörung freigegeben. Der Gesetzentwurf ist als **Anlagen 1 und 2** (293 Seiten) beigefügt. Mit dem Gesetz soll zum einen die bisherige FAG-Bedarfsermittlung auf der Grundlage neuer statistischer Datengrundlagen aktualisiert werden (hierzu unter I.). Zum anderen dient das Gesetz der Umsetzung der Vorschläge aus dem aktuellen Gutachten zum horizontalen Finanzausgleich (hierzu unter II.).

I. Aktualisierung FAG-Bedarfsermittlung

Die Neuberechnung der Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2024 bis 2026 erfolgt nach dem bisherigen Prozedere auf der Grundlage aktueller statistischer Daten der Jahresrechnungsstatistiken 2020 und 2021 sowie der Kassenstatistik 2022. Im Ergebnis soll die Finanzausgleichsmasse von aktuell 1.845,8 Mio. Euro auf 2.094,4 Mio. Euro (+ 248,6 Mio. Euro) für das Jahr 2024 ansteigen. Der Betrag von 2.094,4 Mio. Euro wird zunächst auch für die Jahre 2025 und 2026 angesetzt.

Keine einseitige Revisionsklausel wie bisher

Allerdings wird für das Haushaltsjahr 2024 eine Revision vorgesehen, mit der die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2025 und 2026 überprüft wird. Dies erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 unter Anwendung der Frühjahrssteuerschätzung 2024 und des Deflators des privaten Konsums (bisher harmonisierter Verbraucherpreisindex) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 laut Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2024. Während die Revisionsklausel beim aktuellen FAG für 2023 in der faktischen Konsequenz nur eine Erhöhung bzw. Beibehaltung der FAG-Masse vorsah, soll die neue Revisionsklausel für die FAG-Jahre ausdrücklich sowohl zugunsten als auch zulasten der Kommunen erfolgen.

Anpassungen der Prognose bei den Personalausgaben, Nettotransfers und Umlagezahlungen

Die Aktualisierung des nach wie vor für jede Gebietskörperschaftsgruppe (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden, Landkreise) getrennt ermittelten Bedarfs erfolgt auf der Grundlage der Jahresrechnungsstatistiken 2020 und 2021 sowie der Kassenstatistik 2022. Der so ermittelte durchschnittlich Bedarf der Jahre 2020-2022 muss anhand geeigneter Prognoseindikatoren auf die Folgejahre bis einschließlich 2026 hochgerechnet werden. In der Regel erfolgt dies seit vielen Jahren bereits anhand der Preisentwicklung. Die Fortschreibung auf das Jahr 2024 erfolgt im aktuellen Gesetzentwurf anhand der in der Frühjahrsprojektion 2023 der Bundesregierung prognostizierten Preisentwicklung, konkret anhand des Deflators des privaten Konsums des i. H. v. 5,5 % in 2023 und 2,2 % in 2024.

Beim aktuellen FAG 2022/2023 wurde hinsichtlich der Prognose der Personalauszahlungen, der konsumtiven Nettotransfers des Landes und der Umlagezahlungen aus Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nicht auf die Preisentwicklung, sondern auf die durchschnittliche Entwicklung der Vergangenheit abgestellt. Der Grund hierfür war, dass man aufgrund der hohen Inflation in 2022 und 2023 nicht unterstellen konnte, dass die zuvor genannten Größen im gleichen Umfang steigen. Grundsätzlich haben wir dieser Vorgehensweise bei den Personalauszahlungen und den konsumtiven Nettotransfers zugestimmt, die Fortschreibung der Kreisumlage hinsichtlich der durchschnittlichen Entwicklung der Vergangenheit hingegen kritisch gesehen.

Nun erfolgt beim FAG 2024-2026 erneut eine Fortschreibung der Personalauszahlungen anhand der durchschnittlichen prozentualen Entwicklung in den Jahren 2020 bis 2022. Wegen des aktuellen außergewöhnlich hohen Tarifabschlusses für die kommunalen Beschäftigten im öffentlichen Dienst wird im Jahr 2024 ein Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen der Fortschreibung anhand der durchschnittlichen Entwicklung und der Fortschreibung anhand des durchschnittlichen Tarifiergebnisses in Höhe von 11,5 Prozent berücksichtigt (Ziffer 2, S. 34).

Der bedarfserhöhend wirkende „**Tarif-Zuschlag**“ in Höhe von 172,5 Mio. Euro teilt sich wie folgt auf die einzelnen kommunalen Gruppen auf:

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| • kreisfreie Städte | 35,0 Mio. Euro |
| • kreisangehörige Gemeinden / GV | 89,7 Mio. Euro |
| • Landkreise | 47,8 Mio. Euro |

Der Tarif-Zuschlag entspricht einer Forderung des SGSA.

Bei der Fortschreibung der konsumtiven Nettotransfers des Landes und der Umlagezahlungen aus Kreis- und Verbandsgemeindeumlage wird nun wieder eine Rückkehr zur Fortschreibung anhand der unterstellten Preisentwicklung vorgenommen. Damit dürften die bedarfsmindernd angerechneten Nettotransfers mit +5,5 % vor allem in 2023 deutlich überschätzt werden (Ziffer 3, S. 35).

Auch bei der Fortschreibung der durchschnittlichen Ausgaben bzw. Einnahmen im Zusammenhang mit der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage erfolgt nun anders als in 2023 keine Fortschreibung anhand der durchschnittlichen Entwicklung der Vergangenheit, sondern wie bis 2022 anhand der Preisentwicklung. Die hochgerechneten Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen mildern den Bedarf bei den Landkreisen und Verbandsgemeinden und erhöhen diesen bei den kreisangehörigen Gemeinden (Ziffern 6 und 7, S. 38).

Einführung einer freien Spitze bei der Anrechnung der Steuereinnahmen

Bei den bedarfsmindernd anzurechnenden Steuereinnahmen werden für 2024 lt. aktueller Mai-Steuerschätzung 2.363 Mio. Euro angerechnet. Dies ist gegenüber dem Ansatz von 2.027 Mio. Euro beim aktuellen FAG 2023 ein deutlicher Anstieg, entspricht aber auch den Ergebnissen der aktualisierten Mai-Steuerschätzung 2023.

Hinsichtlich der bisherigen FAG-Bedarfsermittlung hat der SGSA seit vielen Jahren eine Korrektur in Richtung der „Berücksichtigung von Konsolidierungsbemühungen“ gedrängt. Da die Bedarfsermittlung auf der dynamischen Betrachtung des Zuschussbedarfs als Saldo aus Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltungstätigkeit fußt, werden u. a. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung konterkariert, weil sie automatisch zu einer Reduzierung der Finanzausgleichsmasse führen. Im Sinne eines kommunalen „Selbstverwaltungsfreibetrages“ haben wir daher stets gefordert, dass nicht sämtliche Steuereinnahmen bedarfsmindernd berücksichtigt werden, womit diese erdrosselnde Wirkung zumindest anteilig durchbrochen werden würde. Beim Rückgriff auf die Gewerbesteuer würde der heterogenen Aufkommensverteilung und der Schwankungsanfälligkeit Rechnung tragen.

Dieser langjährigen Forderung des SGSA wird nun dergestalt Rechnung getragen, indem eine „freie Spitze“ von 2 Prozent (47,3 Mio. Euro) der gemeindlichen Steuereinnahmen nicht bedarfsmindernd angerechnet wird. Damit sollen die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden Mehrbelastungen abfedern, die noch nicht in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden konnten (Ziffer 5, S. 37).

Hinzurechnung Mehrbelastung Kosten der Unterkunft

Gesondert berücksichtigt bei der Bedarfsermittlung werden erstmalig bei den kreisfreien Städten und Landkreisen die Mehrbelastungen durch die seit Mitte 2022 merklich ansteigenden Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem SGB II in Höhe von 17,2 Mio. Euro,

wobei 6,1 Mio. Euro auf die kreisfreien Städte und 11,1 Mio. Euro auf die Landkreise entfallen (Ziffer 9, S. 39).

Hinzurechnung Mehrbelastungen SGB II-SoBEZ

Ebenfalls gesondert berücksichtigt bei der Bedarfsermittlung wird bei den kreisfreien Städten und Landkreisen die Absenkung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SGB II-SoBEZ) zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (§ 11 Abs. 3 FAG/Bund) in Höhe von 29,2 Mio. Euro, wobei 10,3 Mio. Euro auf die kreisfreien Städte und 18,9 Mio. Euro auf die Landkreise entfallen (Ziffer 10, S. 41).

Diese Regelung entspricht einer Forderung des SGSA im Zusammenhang mit dem FAG 2022/2023.

Hinzurechnung Mehrbelastungen § 3 Gebäudeenergiegesetz

Für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Umsetzung des aktuell im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gebäudeenergiegesetzes erhalten die unteren Bauaufsichtsbehörden der kreisfreien Städte und Landkreise sowie der fünf kreisangehörigen Gemeinden, die die Aufgabe der unteren Bauaufsicht übernommen haben, zusätzlich zum ermittelten Bedarf einen Mehrbelastungsausgleich i. H. v. 111.821 Euro (Ziffer 11, S. 42).

Die Aufteilung der 111.821 Euro auf die drei Gebietskörperschaftsgruppen erfolgt nach der Einwohnerzahl, jedoch erfolgt keine direkte Zuordnung zu den in der Gesetzesbegründung direkte genannten fünf kreisangehörigen Gemeinden mit der Funktion der unteren Bauaufsicht.

Dieser zusätzliche Mehrbelastungsausgleich ist zu gering und der Systematik des FAG widersensfremd.

Darstellung investiver Bereich

Der investive Bereich wird in der FAG-Bedarfsermittlung abgebildet zum einen durch den bisher pauschal betrachteten Tilgungsbeitrag für investive Kredite (Ziffer 12, S. 43) und zum anderen durch die politisch gesetzte Investitionspauschale in § 16 FAG.

Die erst mit dem FAG 2023 um 50 Mio. Euro auf 200 Mio. Euro erhöhte Investitionspauschale wird für die Jahre 2024 bis 2026 wieder auf 150 Mio. Euro abgesenkt. Gleichzeitig wird aber der entnommene Betrag den Schlüsselzuweisungen der einzelnen kommunalen Gruppen zugeführt (Ziffer 8, S. 39). Die zusätzlichen Deckungsmittel sollen ohne Zweckbindung sowohl konsumtiv als auch investiv eingesetzt werden können.

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Hierzu verweisen wir auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 14.02.2023.

Auf der investiven Seite werden die aktuell in § 15 Absatz 6 Haushaltsgesetz 2023 vorgesehenen 30 Mio. Euro für Investitionen an Kreisstraßen ab dem Jahr 2024 bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse zusätzlich berücksichtigt und verstetigt (§ 16a GE).

Wir sehen die ausschließliche Priorisierung der Kreisstraßen kritisch und fordern stattdessen eine Rückkehr zur Straßenbaufinanzierung nach dem damaligen Kommunalstraßenbaufinanzierungsgesetz. Denn das Difu-Gutachten des SGSA aus dem Jahr 2020 attestierte auch den Gemeindestraßen einen enormen Investitions- bzw. Instandhaltungsbedarf von jährlich mindestens 100 Mio. Euro.

Wir haben die Auswirkungen der aktualisierten Bedarfsermittlung auf die einzelnen Teilmassen und kommunalen Gruppen auf unserer als **Anlage 3** beigefügten Übersicht dargestellt.

II. Umsetzung der Gutachternvorschläge

Zuletzt mit E-Mail Rundschreiben vom 13.04.2023 informierten wir Sie über die Veröffentlichung des Gutachtens „Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt“. Über die wesentlichen Inhalte des Gutachtens hatten wir sie zuvor bereits mit E-Mail-Rundschreiben vom 05.04.2023 informiert. Der jetzige Gesetzentwurf sieht die **vollumfängliche Umsetzung der Ergebnisse des finanzwissenschaftlichen Gutachtens** zur Anpassung der Kriterien zur Verteilung der Schlüsselzuweisungen vor. Dies sind:

- eine Veränderung der Ausgestaltung der Hauptansatzstaffel bei den kreisangehörigen Gemeinden nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 FAG,
- die Anhebung des Mittelzentrumszuschlages (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 FAG) auf 36,78 v. H.,
- der Wegfall der Veredelung der Einwohnerzahl der verbandsangehörigen Gemeinden mit der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsgemeinde (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 FAG),
- der Wegfall des U6-Nebenansatzes für kreisangehörige Gemeinden (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 FAG),
- die Modifizierung des U6-Nebenansatzes für die kreisfreien Städte (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 FAG) und Einführung eines U6-Nebenansatzes für die Landkreise (§ 13 Abs. 2 Nr. 2),
- die Einführung eines U10-Nebenansatzes für die kreisfreien Städte (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 FAG) und die kreisangehörigen Gemeinden (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 FAG),
- der Wegfall des Demografiefaktors nach § 25 Abs. 1 Satz 3 FAG für alle Kommunen,
- die Auflösung des Vorwegabzugs nach § 7 FAG und Überführung in die Teilschlüsselmassen der Landkreise und kreisfreien Städte bei gleichzeitiger Einführung eines Soziallastenansatzes in beiden Teilschlüsselmassen sowie
- die Auflösung der Finanzkraftumlage nach § 12 Abs. 4 FAG mit gleichzeitiger Einführung einer neu ausgerichteten Finanzausgleichsumlage und einer relativen, nachgelagerten Mindestausstattung.

Anmerkung

Der Gesetzentwurf verbindet die bisherige zum Teil von kommunaler Seite kritisierte Bedarfsermittlung (vertikales FAG) mit der vollständigen Umsetzung der Gutachternvorschläge zur Veränderung der Binnenverteilung (horizontales FAG). Die Überprüfung der horizontalen Binnenverteilung war aufgrund der dem Gesetzgeber obliegenden Überwachungsfunktion einmal getroffener gesetzlicher Regelungen (LVG LSA 57/10 vom 09.10.2012) und der Tatsache, dass seit der letzten Überprüfung durch das Deubel-Gutachten in 2012 nunmehr über 10 Jahre vergangen sind, notwendig. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die vertikale Bedarfsermittlung. Auch deshalb haben wir stets auf die Notwendigkeit einer parallelen Begutachtung sowohl des vertikalen als auch des horizontalen Gutachtens hingewiesen. Jedoch bestand beim Land im Hinblick auf den im aktuellen Koalitionsvertrag enthaltenen Prüfauftrag,

ob und inwieweit die bilanziellen Nettoabschreibungen bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse berücksichtigt werden können, aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse keine Bereitschaft, sich der damit verbundenen vertikalen Begutachtung zu unterziehen. Dass jedoch die parallele Begutachtung sowohl des vertikalen als auch horizontalen Gutachtens generell angebracht gewesen wäre, bestätigten die Gutachter Ende März bei der Vorstellung des horizontalen Gutachtens im Landtag (8/FIN/39, S. 35).

Erwartbar haben sich bei der Überprüfung des Gutachtens Fragen u. a. zur angedachten Abschaffung der Veredelung der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden und zum Mittelzentrumszuschlag ergeben, die wir an die Gutachter und das Ministerium der Finanzen gerichtet (**Anlage 4**) haben. Angesichts des sehr kurzen Zeitraums zwischen der deutlich verspäteten Veröffentlichung des Gutachtens Mitte April und dem nun bereits initiierten Gesetzgebungsverfahren, ist zu hoffen, dass die Beantwortung der Fragen noch im Rahmen der Anhörungsfrist Berücksichtigung finden kann.

Auch wenn das Gutachten z. T. mit dem erhöhten Mittelzentrumszuschlag so nicht erwartete und mit der Abschaffung der Einwohnerveredelung bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden schwer verständliche Ergebnisse mit sich bringt, kann es insgesamt nicht in Frage gestellt werden. Denn die bundesweit anerkannten Gutachter haben sich intensiv mit dem Gutachterauftrag beschäftigt. Dabei haben Sie ihr grundsätzliches Vorgehen ausreichend beschrieben und u. a. hinsichtlich einzelner Detailfragen zur Ausgestaltung des Gutachtens auch abweichende Positionen in der Fachliteratur aufgezeigt. Das von den Gutachtern verwendete Regressionsmodell, welches vor allem bei der Überprüfung und damit verbundenen Neufestlegungen der Bedarfsmesszahl zur Anwendung kommt, ist ein absolut gängiges Standardverfahren. Es ist somit in der Gesamtschau gegenwärtig für uns kein Grund erkennbar, das Gutachten in Gänze in Frage zu stellen.

Vielmehr kommt es auch darauf an, dass sich der Landesgesetzgeber bewusst mit seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten zur Umsetzung der Gutachtervorschläge auseinandersetzt. Doch hier ist der Gesetzentwurf deutlich zu kritisieren. An keiner Stelle geht er darauf ein, dass dem Landesgesetzgeber bei bestimmten Fragen der horizontalen Binnenverteilung nach wie vor ein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum zusteht. Vielmehr wird anscheinend die Sichtweise vertreten, das Gutachten ausschließlich aus dem Blickwinkel der erhofften Rechtssicherheit vollumfänglich umzusetzen. Diese Zielrichtung ist ungenügend. Zum einen erweckt sie den Eindruck, der Gutachter tritt hier an die Stelle des Landesgesetzgebers. Zum anderen verweist das Gutachten selbst an mehreren Stellen auf den nach wie vor verbleibenden Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers, wie die nachfolgenden drei Beispiele exemplarisch verdeutlichen sollen.

1. Mit Blick auf die von den Gutachtern vorgeschlagene und von der Landesregierung umgesetzte Überführung des § 7 in die Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte und Verbandsgemeinden verweist das Gutachten explizit auf die Möglichkeit, Zweckzuweisungen außerhalb der Schlüsselzuweisungen nicht steuerkraftabhängig zu verteilen, wobei der Vorteil u. a. darin liegt, dass aus landespolitischem Interesse diese Zweckzuweisungen gerade steuerstarke Kommunen erhalten. Dies wird im Übrigen bei den weiteren Zweckzuweisungen mit § 9 (SGB VIII), § 10 (Schülerbeförderung), § 11 (Kreisstraßen) im FAG aktuell auch gelebt. (vgl. S. 27)
2. Mit Blick auf die durchaus strittige Frage der Abschaffung der Einwohnerveredelung bei den Verbandsgemeinden betont das Gutachten deutlich, dass es der Entscheidungsfreiheit

des Gesetzgebers unterliegt, zum Beispiel im Zusammenhang mit landesentwicklungsplanerischen Zielvorstellungen bestimmte Sonderansätze, wie z. B. eine zusätzliche Veredelung für Verbandsgemeinden zu etablieren, auch wenn diese Funktion gegenüber den beiden Funktionen des Art. 88 LVerf LSA (fiskalische und distributiv) im Hintergrund steht.

3. Die Empfehlungen der Gutachter zur Neuregelung der Finanzausgleichsumlage nebst Mindestausstattung basieren nicht auf statistischen, sondern auf qualitativen Abwägungen und Simulationsrechnungen. Damit verbunden ist ein deutlich höherer Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers von den Gutachternvorschlägen normativ abzuweichen. Bei der Neuregelung der Finanzausgleichsumlage (FAU) schlagen die Gutachter z. B. vor, dass erst ab einer Steuerkraftmesszahl über 110 v. H. der Bedarfsmesszahl (Neutralbereich) eine Finanzausgleichsumlage erhoben wird. Diese Aussage des Gutachtens, dass ein höherer Neutralbereich den Kreis der Zahler der FAU zu stark begrenzen würden, ist vorrangig fiskalisch geprägt. Es gibt keinen finanzwissenschaftlichen Maßstab, wie hoch der Neutralbereich und die Abschöpfungsquote sein müssen (S. 128-129). Diese Entscheidung obliegt dem Landesgesetzgeber. Auch darauf geht der Gesetzentwurf nicht ein. Wir hatten bereits im Rahmen der Gutachtenerstellung mit Schreiben vom 12.12.2022 auf die Regelung des FAG 2010 hingewiesen, bei der erst über einen Neutralbereich von 150 v. H. der Bedarfsmesszahl hinaus eine FAU in Höhe von ebenfalls 30 v. H. erhoben wurde.

Der Gesetzentwurf verweist darauf, dass die Umverteilungen im Zusammenhang mit den Gutachternvorschlägen insgesamt moderat erscheinen. Auch wenn einzelne Gemeinden sicherlich in einem stärkeren Ausmaß betroffen sein dürften, können wir diese Einschätzung nach Vorlage interner Quantifizierung eines Modellvergleichs bestätigen. Die Vorschläge bewirken insgesamt ein Umverteilungsvolumen von rd. 5 v. H. der Schlüsselmasse. Dies verdeutlicht auch, dass das Gutachten erwartungsgemäß keinen Ansatz zur Lösung der generellen Finanzprobleme auf kommunaler Ebene bietet.

Wir sehen einen wesentlichen Schwerpunkt der Verbandsarbeit daher weiterhin bei der Frage der Bedarfsermittlung. Dringend notwendig ist eine objektive Ermittlung des Finanzbedarfs der Gemeinden, Städte und Landkreise. Für die vertikale Begutachtung sind im Landeshaushalt 2023 bereits Mittel eingestellt worden.

Mit Blick auf die Bedarfsermittlung als solche ist eine zentrale Botschaft des Gutachtens, dass die Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts bundesweit Schlusslicht bei den Steuereinnahmen sind (Abbildung 3, S. 22) und zudem ihr Einnahmepotential vollständig ausschöpfen (S. 12). Damit wird der Intention einer immer wieder aufkommenden Diskussion um die Einführung eines Hebesatz-Benchmarks im FAG zu Lasten der Kommunen deutlich widersprochen. Zum andern offenbart die Steuerschwäche, dass die Kommunen Sachsen-Anhalts umso stärker auf eine auskömmliche aufgabenangemessene Finanzausstattung angewiesen sind, zumal die Anforderungen an die Kommunen bei den anstehenden gesellschaftlichen Transformationsprozessen (Klimawandel, E-Mobilität, Wärmewende, Digitalisierung etc.) die grundsätzlich die Gleichen sein dürften wie in anderen Bundesländern. Hier offenbart das Gutachten (Abbildung 7, S. 27), dass die Kommunen Sachsen-Anhalts vor allem im ostdeutschen Vergleich innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs die geringsten Zuweisungen pro Kopf erhalten.

Die nun im Gesetzentwurf vorgenommene Aktualisierung der vertikalen Bedarfsermittlung greift zum Teil langjährige Forderungen des SGSA auf, wie z. B. die Etablierung einer freien

Spitze, die adäquate Anrechnung der tatsächlich ausgezahlten SGB II-SoBEZ sowie der verstärkte Blick nach vorn bei der Berücksichtigung der Kostensteigerungen im Bereich der Kosten der Unterkunft. Trotz dessen gibt es weiterhin Kritikpunkte an der Bedarfsermittlung, wie u. a.:

- die vollständige Anrechnung der (außerordentlichen) Entlastungen durch den Bund seit 2018 beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und beim erhöhten Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft,
- die Anrechnung örtlicher Aufwands- und Verbrauchssteuern sowie
- die Anrechnung von Spenden und Sponsoring.

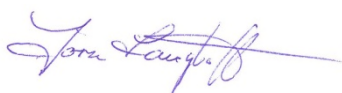
Bei der anstehenden vertikalen Begutachtung muss darauf geachtet werden, dass die FAG-Bedarfsermittlung dem doppelten Haushaltsrecht insgesamt Rechnung tragen muss. Die Berücksichtigung der im Koalitionsvertrag thematisierten Netto-Abschreibungen steht hierfür nur exemplarisch. Es gilt die geplante Einführung der doppelten Berichtspflicht ab 2025 im Rahmen des Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG zu berücksichtigen.

Zudem muss das FAG gewährleisten, dass den Kommunen die notwendigen Mittel für die Refinanzierung der Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung stehen. Dafür muss der investive Bereich nach Vorlage der entsprechenden Daten für die Abschreibungen auch unter Berücksichtigung der bisher berücksichtigten Tilgungsleistungen neu diskutiert werden. Zudem muss die anreizfeindliche Wirkung durch die Abschöpfung der Überschüsse in der laufenden Verwaltung aufhören.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme bzw. Anregungen und Hinweise bis zum **30.06.2023** per E-Mail an j.langhoff@sgsa.info.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen

	Revision 2023 (Beschluss Finanzausschuss 03_2023)			FAG 2024-2026 (Kabinettsbeschluss 13.06.2023)			+/- FAG 2023 /FAG 2024-2026		
FINANZAUSGLEICHSMASSE	1.845.825.100			2.094.401.600			248.576.500		
Konsumtive Zuweisungen	1.605.825.100			1.874.401.600			268.576.500		
Investitionspauschale (§ 16)	200.000.000			150.000.000			-50.000.000		
Investitionen Kreisstraßen (§ 16a) neu	0			30.000.000			30.000.000		
Ausgleichsstock (§ 17)	40.000.000			40.000.000			0		
	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden
Übertragener Wirkungskreis	477.827.600			609.796.600			131.969.000		
- Auftragskostenpauschale	217.174.600	134.316.300	126.336.700	280.407.600	175.694.800	153.694.200	63.233.000	41.378.500	27.357.500
Eigener Wirkungskreis	1.127.997.500			1.264.605.000			136.607.500		
Bes. Ergänzungszuweisungen	249.315.400			194.162.300			-55.153.100		
- § 7: Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	83.557.400			0			-83.557.400		
	53.304.100	30.253.300		0	0		-53.304.100	-30.253.300	
- § 9: Hilfe zur Erziehung (§ SGB VIII)	107.395.400			133.779.600			26.384.200		
	66.296.700	41.098.700		87.068.900	46.710.700		20.772.200	5.612.000	
- § 10: Schülerbeförderung	25.910.100			27.839.000			1.928.900		
	22.291.000	3.619.100		23.858.000	3.981.000		1.567.000	361.900	
- § 11: Kreisstraßenunterhaltung	32.452.500			32.543.700			91.200		
	31.847.900	604.600		31.939.100	604.600		91.200	0	
Summe Bes. Ergänzungszuweisungen	173.739.700	75.575.700		142.866.000	51.296.300		-30.873.700	-24.279.400	
- § 12: Schlüsselzuweisungen	878.682.100			1.070.442.700			191.760.600		
	204.588.356	285.661.430	388.432.314	278.712.600	367.998.300	423.731.800	74.124.244	82.336.870	35.299.486
Summe eigener Wirkungskreis	378.328.056	361.237.130	388.432.314	421.578.600	419.294.600	423.731.800	43.250.544	58.057.470	35.299.486
Summe übertragener und eigener Wk	595.502.656	495.553.430	514.769.014	701.986.200	594.989.400	577.426.000	106.483.544	99.435.970	62.656.986
	1.605.825.100			1.874.401.600			268.576.500		
- § 16: Investitionspauschale	200.000.000			150.000.000			-50.000.000		
Vorkontingentierung (ab 2018: 25 Mio. Euro)	0			0			0		
	40.000.000	50.000.000	110.000.000	30.000.000	37.500.000	82.500.000	-10.000.000	-12.500.000	-27.500.000
- § 16a Zuweisungen für Investitionen Kreisstraßen (neu im FAG)	0	0		29.442.671	557.329		29.442.671	557.329	0
Gesamt FAG	635.502.656	545.553.430	624.769.014	761.428.871	633.046.729	659.926.000	125.926.215	87.493.299	35.156.986
Kreisstraßenansatz/Landeshaushalt	30.000.000			0			-30.000.000		
	29.441.992	558.009	0	0	0	0	-29.441.992	-558.009	0
Gesamt FAG + Landeshaushalt	664.944.648	546.111.439	624.769.014	761.428.871	633.046.729	659.926.000	96.484.224	86.935.291	35.156.986

Fragenkatalog des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt zum Gutachten „Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt“

Finanzlage der Kommunen

1. Die Gutachter betonen auf S. 11, dass die interkommunale Ungleichverteilung der Steuereinnahmen seit 2016 abgenommen hat. Hier haben wir im Rahmen der Gutachtenerstellung explizit darauf hingewiesen, diese Berechnung separat für die Gewerbesteuer vorzunehmen. Dies erfolgte nun in Abbildung 6 (S. 25). Man hatte uns seitens der Gutachter die Zusendung der entsprechenden Berechnungen zugesagt. Dies ist bisher nicht erfolgt. Wir bitten daher um Zusendung der Berechnungen konkret zum Gini-Koeffizienten.
2. Warum wurde bei der Betrachtung der sozialen Leistungen (Abschnitt 1.3.3) und der Verschuldung (Abschnitt 1.5) der Fokus nur auf die Jahre 2015 bis 2020 gelegt und nicht wie ansonsten im Abschnitt 1 auf die Jahre 2015-2021?
3. Die Begründung zur Herausnahme der Produktgruppen 531-535 (Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung, Wasserversorgung, Fernwärmeversorgung, kombinierte Versorgung etc.) aus der Betrachtung der freiwilligen Aufgabenerfüllung leuchtet nicht ein (S. 36). Warum soll es bei der Betrachtung der Zuschussbedarfe für freiwillige Aufgaben problematisch sein, wenn bestimmte Bereiche Überschüsse erwirtschaften? Wenn z. B. in einer Stadt durch ein eigenes Stadtwerk Überschüsse erwirtschaftet werden, die zur Refinanzierung der defizitären freiwilligen Aufgaben (z. B. Schwimmbad oder Bibliothek) verwendet werden, sollte die Saldobetrachtung die tatsächliche Belastung aus freiwilliger Aufgabenwahrnehmung darstellen.
4. Wurde beim Ländervergleich der Zuschussbeträge für freiwillige Aufgaben (S. 37) sichergestellt, dass auch in den Ländern Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern die überschusserwirtschaftenden Bereiche der Versorgung herausgenommen wurden?
5. In der Gesamtschau verdeutlichen die Altersstrukturkostenprofile im Abschnitt 1.6.1, dass Kommunen weniger durch die Alterung der Einwohnerschaft, sondern vorrangig durch die jungen Einwohner 18 Jahren finanziell in Anspruch genommen werden. Haben die Gutachter hier auch eine differenzierte Analyse der Altersstrukturkostenprofile für die kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen vorgenommen? Wenn ja, wären wir für die Übersendung der Ergebnisse in geeigneter Form dankbar.

Regressionsanalyse allgemein

6. Die bisherige FAG-Bedarfsermittlung in Sachsen-Anhalt greift ausschließlich auf die amtlichen Statistikdaten der laufenden Verwaltung zurück. Der investive Teil bleibt weitgehend unbeachtet. Dieser wird durch die pauschalen Ansätze für den Tilgungsbeitrag und die Investitionspauschale abgebildet.

Die Gutachter stellen auf S. 74 die Gründe dar, warum, anders als beim Deubel-Gutachten 2012, nicht nur auf den Zuschussbedarf der laufenden Verwaltung, sondern auch der investive Bereich

mitbetrachtet wird. Damit nimmt das investive Verhalten der Kommunen Einfluss auf die Ermittlung eventueller Verteilungsparameter für eine ausschließlich auf Basis der Daten der laufenden Verwaltung ermittelten Zuweisung.

Inwieweit kommt es hier zu mögliche Verzerrung bzw. können diese durch die Gutachter entkräftet und damit legitimiert werden?

Regressionsanalyse kreisangehörige Gemeinden

a) Zentralörtlichkeit

7. Die dargestellte Einbeziehung der Kontrollvariable „Steuereinnahmen je Einwohner“ in das Regressionsmodell (S. 85) kann inhaltlich nachvollzogen werden. Die Gutachter stellen heraus, dass eine derartige Variable bisher nicht in allen gutachterlichen Überprüfungen des FAG standardmäßig enthalten ist (S. 85).

Die Gutachter gehen auch auf die u. a. vom SGSA aufgeworfene Frage ein, ob es eine solche Kontrollvariable nicht auch im Hinblick auf die erhöhten Zuweisungen aus dem Mittelzentrumszuschlag der Vergangenheit geben könnte. Dies würde bedeuten, dass auch Schlüsselzuweisungen selbst in das Regressionsmodell als erklärende Variable aufzunehmen sind, beispielsweise in der Summe mit den Steuereinnahmen als „allgemeine Deckungsmittel“. Im Sinne einer nur qualitativen Abwägung können die Gutachter eine solche Kontrollvariable für den Mittelzentrumszuschlag aus methodischen Gründen nicht empfehlen (S. 86). Hier wird auf die sogenannte Zirkelschlussproblematik verwiesen.

Auch wenn der Verweis auf die Theorie der Zirkelschlussproblematik hypothetisch trägt, wird der in der Praxis bzw. amtlichen Statistik vermutete sich selbst verstärkende Effekt aus dem bisherigen Mittelzentrumszuschlag damit nicht vollkommen ausgeschlossen.

Gibt es neben der im Gutachten hierzu vorgenommenen qualitativen Abwägung weitere finanzmathematischen Methoden, um das Thema tiefergehender zu beleuchten? Wir wären den Gutachtern für eine ergänzende Erklärung dankbar.

8. Warum wird im Gutachten auf S. 86 zur argumentativen Unterstützung eines Ausschlusses der Kontrollvariable Mittelzentrumzuschlag auf die deutlich höheren Steuereinnahmen der Mittelzentren verwiesen, auf S. 97 zur argumentativen Unterstützung eines Nebenansatzes für Mittelzentren dann auf deren geringere Pro-Kopf-Steuereinnahmen?
9. Erfolgte auch bei der Auswertung der finanziellen Lage wie u. a. in der auf S. 97 zitierten Abbildung 5 die bei der Regressionsanalyse vorgenommene Eliminierung der neun Ausreißer?

Wenn dies nicht der Fall ist, liegt dann nicht eine gewisse Verzerrung vor, da vor allem bei den Grundzentren mit Leuna und bei den nicht zentralörtlichen Gemeinden v. a. die abundanten Gemeinden wie Loitsche-Heinrichsberg oder Barleben die Steuereinnahmen deutlich verzerren?

10. Obwohl die Gutachter im Prozess der Gutachtenerstellung auf Nachfrage bestätigt haben, dass sie auch die zentralörtlichen Funktionen von Grundzentren mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums betrachtet haben, findet sich hierzu augenscheinlich im Gutachten kein Hinweis. Wir hatten

diese Thematik mit der zweiten Stellungnahme vom 29.09.2022 gegenüber den Gutachtern ausdrücklich angeregt.

Haben die Gutachter die Kontrollvariable Grundzentren mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums explizit bei der Regression der Zentralörtlichkeit berücksichtigt und wenn ja, mit welchem konkreten Ergebnis? Hier wären wir für die Zusendung der Ergebnisse dankbar.

b) Verbandsgemeinden

11. Bei der Bereinigung der Zuschussbeträge im Abschnitt 2.4.2 wird darauf verwiesen, dass die Verbandsgemeinde als solche sich aus der Verbandsgemeindeumlage finanziert. Das ist zwar richtig, beschreibt die Situation aber nicht vollständig. So erhalten die Verbandsgemeinden als Aufgabenträger im eigenen Wirkungskreis ebenfalls direkt Mittel aus Fachgesetzen, z. B. für die Kinderbetreuung (§ 90 Abs. 1 Nr. 4 KVG) direkte Mittel aus dem KiFöG. Darüber hinaus dürften die Verbandsgemeinden wie die Mitgliedsgemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Investitionen tätigen und hierfür neben der Verbandsgemeindeumlage, der anteiligen Investitionspauschale (§ 16 Abs. 3 FAG) oder auch direkte Fördermittel in Anspruch nehmen. Die Verbandsgemeindeumlage als solche dürfte die Investitionen somit i. d. R. nicht allein finanzieren. Diese Zusammenhänge werden dann im Abschnitt 2.4.3.2 auf S. 79/80 auch herausgestellt.

Ist es richtig, den Zuschussbeträgen der Einheitsgemeinden die separaten Zuschussbeträge der Verbandsgemeinde (exklusive der Verbandsgemeindeumlage) und der Mitgliedsgemeinden (inklusive Verbandsgemeindeumlage) gegenüberzustellen (Abbildung 28, S. 76)?

Warum wird keine aggregierte Betrachtung des Zuschussbedarfs der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden vorgenommen?

Wenn die vorherige Frage wohlmöglich aus dem Blickwinkel der Unterscheidung der Kommunen nach § 1 Abs. 1 KVG vorgenommen wird, kommt es dann finanzwissenschaftlich nicht zu einer Vergleichsstörung zw. dem Konstrukt Verbandsgemeinde insgesamt (Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinden) und den Einheitsgemeinden? Denn bei der Einheitsgemeinde wird der Zuschussbedarf aufgrund des gesamten Aufgabenprofils abgebildet, welches sich beim Konstrukt Verbandsgemeinde zw. der Verbandsgemeinde als solcher und den Mitgliedsgemeinden aufteilt.

12. Die vorherige Frage zu den möglichen Vergleichsstörungen bezieht sich auch auf den vorgenommenen deskriptiven Vergleich nebst paralleler Regressionsanalyse der Pro-Kopf-Zuschussbeträge der Einheitsgemeinden mit den Verbandsgemeinden (Abbildung 32 und Tabelle 7, S. 82). Hier kommt das Gutachten anhand einer sehr geringen Signifikanz und eines verhältnismäßig geringen Bestimmtheitsmaßes zu der doch weitreichenden Einschätzung, dass von einer Einwohnerveredlung bei den Mitgliedsgemeinden Abstand zu nehmen ist.

Wie ist diese Schlussfolgerung anhand der im Vergleich zu deutlich signifikanteren Regressionsergebnissen an anderer Stelle des Gutachtens argumentativ zu rechtfertigen?

13. Im Abschnitt 2.4.3.2. macht das Gutachten deutlich, dass es der Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers unterliegt (S. 80), zum Beispiel im Zusammenhang mit landesentwicklungsplaneri-

schen Zielvorstellungen bestimmte Sonderansätze, wie z. B. eine zusätzliche Veredelung für Verbandsgemeinden zu etablieren, auch wenn diese Funktion gegenüber den beiden Funktionen des Art. 88 LVerf LSA (fiskalisch und distributiv) im Hintergrund steht.

Uns liegen bisher keine Informationen vor, dass die 2010 wieder eingeführte Veredelung der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden auf empirischen Ergebnissen einer Regressionsanalyse beruhen.

Liegen den Gutachtern oder dem MF LSA Informationen vor, dass es ausschließlich die zuvor im Gutachten beschriebene Intention des Landesgesetzgebers bei der Wiedereinführung der Veredelung für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Finanzausgleichsgesetzes - FAG 2010/2011 (Drs. 5/2325) war, Gemeinden zu verstärkter Kooperationen zu bewegen und dabei das Konstrukt der Verbandsgemeinde durch eine zusätzliche Veredelung der Einwohnerzahl zu fördern?

Welche Möglichkeit sehen die Gutachter, dass der Landesgesetzgeber angesichts des hier attestierten landesgesetzgeberischen Spielraums an der bisherigen Einwohnerveredelung festhält?

14. Sind die Gutachter angesichts des Prüfauftrages, inwieweit Verbandsgemeinden und ihre Mitgliedsgemeinde einer zusätzlichen Finanzkraftstärkung bedürfen, auch der Frage nachgegangen, ob die Mitgliedsgemeinden der richtige Adressat der Schlüsselzuweisung sind oder eventuell die Verbandsgemeinden stärker in die Schlüsselzuweisungsproblematik einbezogen werden müssen? Wenn ja, wären wir für einen ganz kurzen Abriss der Überlegungen dankbar.

c) Soziallastenansatz

15. Der Vorschlag der Einführung des Soziallastenansatzes ist nach unserem Dafürhalten nicht ausschließlich empirisch bestätigt. Auch wenn die Regressionsanalyse einen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Zuschussbedarf und der SGB-II Bedarfsgemeinschaften feststellt, folgt daraus nicht die Verpflichtung, diesen Zusammenhang ausschließlich im Bereich der Schlüsselzuweisung umzusetzen. Ansonsten hätten die Gutachter aufgrund festgestellten Korrelation zw. den SGB II-Bedarfsgemeinschaften und den Leistungen nach SGB VIII ebenfalls § 9 FAG überführen müssen. Dem Vorschlag zur Überführung des § 7 in den § 12 liegt vielmehr eine wertendende Einschätzung der Gutachter hinsichtlich deren attestierten schwach ausgeprägten Subsidiarität zugrunde.

Wie definieren die Gutachter in Bezug auf das Thema horizontale Binnenverteilung konkret die Subsidiarität?

Gibt es in der Literatur weitgehend anerkannte Grenzen bzw. Orientierungsgrößen hinsichtlich des Ausmaßes an steuerkraftabhängig zu verteilten Zuweisungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs?

16. Ferner stellt sich im Zusammenhang mit der Tabelle 2 (S. 35) eine Frage zur vom Gutachter konstatierten "Ausstrahlwirkung" der Quote der „SGB II Bedarfsgemeinschaften“. Die hier festgestellten Korrelationen sind statistisch signifikant und stark positiv mit den Leistungen nach dem SGB II (0,816), dem SGB VIII (0,849) sowie dem SGB XII (0,841) verknüpft. Dies gilt aber im fast identischen Ausmaß für die „Leistungen nach dem SGB II“, die mit dem SGB VIII mit 0,873 höher und mit dem SGB XII mit 0,748 geringfügig niedriger korreliert. Somit ergibt sich aus der Tabelle 2

nicht nur eine "Ausstrahlwirkung" der Quote der SGB II Bedarfsgemeinschaften, sondern auch eine "Ausstrahlwirkung" der Leistungen nach dem SGB II. Eine eindeutige Überführung des § 7 in § 12 FAG kann hieraus u. E. nicht abgeleitet werden.

Was verbirgt sich ganz konkret hinter den "Leistungen nach dem SGB II" und welche Abgrenzungskriterien wurden hierfür herangezogen?

Wie bewerten die Gutachter die „Ausstrahlwirkung“ der Leistungen nach dem SGB II?

Nur vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass die folgenden auf S. 112 vorgetragenen Argumente für die Einführung eines Soziallastenansatzes auch für eine Beibehaltung des § 7 FAG sprechen:

- Mit den Soziallasten im SGB II werden umfangreiche Kostendynamiken abgebildet, die trotz der starken Kofinanzierung der KdU durch den Bund existieren.
- Der Soziallastenansatz bildet aktuelle Herausforderung im Zusammenhang mit stark gestiegenen Energiekosten sowie Geflüchteten ab.

Das Argument, dass die SGB II-Bedarfsgemeinschaften nicht strategiefähig sind, könnte so interpretiert werden, dass man den Aufgabenträgern hier eine bewusste Steuerung der Kosten unterstellt, um diese dann im FAG ausgeglichen zu bekommen. Die kreisfreien Städte haben bestätigt, dass sie auf die Kostenstruktur in den meisten Fällen so gut wie kaum eine Einflussmöglichkeit haben.

Weitere Aspekte

17. Die Gutachter bezeichnen ihre Regressionsergebnisse in der Mittelfristplanung als robust (S. 97). Über die Mittelfristplanung hinaus dürften jedoch erneute Überprüfungen (Stichwort Revision der horizontalen Verteilungsregelung) erforderlich sein, weil alle Variablen im Zeitverlauf Veränderungen unterliegen (S. 90).

Können die Gutachter einen konkreten Vorschlag machen, in welchem zeitlichen Intervall die horizontale Verteilung überprüft werden sollte?

18. Mit Schreiben vom 12.12.2022 hatten wir darum gebeten, dass auch eine inhaltliche Auseinandersetzung der Gutachter mit einem eventuellen Befreiungstatbestand zur Zahlung der Finanzkraftumlage erfolgen sollte. Dies ist leider im Gutachten nicht erfolgt.

Gibt es eine grundsätzliche Positionierung der Gutachter für oder wider eines solche Befreiungstatbestandes?

19. Die dargestellte Berechnung der neuen Hauptansatzstaffel und der Veredlungsfaktoren (S. 100/101) kann von uns in Gänze nicht nachvollzogen werden.

Handelt es sich bei dem hier angewandten Verfahren um ein standardisiertes Verfahren, welches auch in anderen Bundesländern zur Anwendung kommt?

20. Warum erfolgt nur bei den Ergebnissen der Regressionsanalyse für die Landkreise (Tab. 13, S. 105) eine Überprüfung der Multikollinearität in Form des Varianz-Inflations-Faktors, nicht jedoch bei den kreisangehörigen Gemeinden?